



# **A**MTSBLATT

**FÜR DEN LANDKREIS SCHWANDORF**

Nr. 13 vom 05.06.2015

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
Stellenausschreibung des Landkreises Schwandorf; Bauhofarbeiter (w/m)	2
Stellenausschreibung des Landkreises Schwandorf; LAG-Manager/in	2
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Pretzabrucker Gruppe für das Haushaltsjahr 2015	3
Übung der Bundeswehr	4
Änderung der Unternehmenssatzung für das „Kommunale Bestattungen gKU Burglengenfeld-Teublitz“	5
Unternehmenssatzung für das „Kommunale Bestattungen gKU Burglengenfeld-Teublitz“ vom 27.05.2015	5
Taxitarifordnung (TTO) des Landkreises Schwandorf über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Taxenverkehr im Landkreis Schwandorf vom 26.05.2015	14
Verordnung des Landratsamtes Schwandorf über das Taxigewerbe (Taxiordnung)	18

### **Stellenausschreibung;**

Beim Landkreis Schwandorf ist ab 1. Oktober 2015 die Stelle eines

Bauhofarbeiters (w/m)

zu besetzen. Der Einsatz erfolgt am Kreisbauhof in Burglengenfeld. Bewerber/innen müssen über eine abgeschlossene Ausbildung als Straßenwärter oder als Maurer bzw. einen vergleichbaren Bauberuf verfügen.

Der Besitz des Führerscheins der Klasse CE (alt: Klasse 2) ist erforderlich. Sollte dies nicht der Fall sein, muss die Bereitschaft zum Führerscheinerwerb mit eigener Kostenübernahme bestehen.

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie im Internet unter [www.landkreis-schwandorf.de/Stellenausschreibungen](http://www.landkreis-schwandorf.de/Stellenausschreibungen).

Bitte übersenden Sie Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen bis spätestens **19. Juni 2015** an das Landratsamt Schwandorf, Sachgebiet 1.1, Postfach 15 49, 92406 Schwandorf. Telefonisch erreichen Sie uns unter der Rufnummer 09431/471-369 (Fr. Kirchberger).

Schwandorf, 21.05.2015  
Landratsamt Schwandorf  
Thomas Ebeling  
Landrat

### **Stellenausschreibung;**

Der Landkreis Schwandorf sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n

LAG-Manager(in)

zur Umsetzung der Ziele der lokalen Entwicklungsstrategie (LES) im Rahmen des Förderprogramms LEADER 2014 – 2020.

Die lokale Entwicklungsstrategie (LES) finden Sie im Internet unter [www.sad-regional.de](http://www.sad-regional.de).

Der Aufgabenbereich umfasst insbesondere

- Unterstützung der Geschäftsführung des Vereins „Regionalentwicklung im Landkreis Schwandorf e.V.“ und der LAG/FLAG
- Steuerung und Überwachung der Umsetzung der LES und des Aktionsplanes
- Unterstützung der Projektträger bei der Projektentwicklung und Umsetzung
- Aufgreifen von Projektideen und Impulsgebung
- Vorbereitung des Projektauswahlverfahrens der LAG/FLAG
- Unterstützung von Projektgruppen oder sonstiger Beteiligungsformen der LAG/FLAG
- Öffentlichkeitsarbeit für die LAG; insbesondere Pflege der Homepage
- Zusammenarbeit mit relevanten Akteuren und Fach- und Förderstellen
- Kooperation und Erfahrungsaustausch mit anderen LEADER- oder EMFF-Gruppen
- Mitarbeit im LEADER- und EMFF-Netzwerk.

Wir erwarten

- ein abgeschlossenes Hochschul-/Fachhochschulstudium einer einschlägigen Fachrichtung, z. B. Wirtschaftswissenschaften, Geografie
- fundierte Kenntnisse und Erfahrungen im Projekt- und Regionalmanagement

- Kenntnisse und Erfahrungen mit dem EU-Förderprogramm LEADER oder anderen Förderprogrammen
- Kenntnisse der regionalen Gegebenheiten und Erfahrungen mit Projekten im kommunalen Umfeld wären vorteilhaft
- Erfahrungen im Bereich Moderation und Öffentlichkeitsarbeit
- hohe Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit, Teamfähigkeit
- eigenverantwortliche und strukturierte Arbeitsweise, Organisationsgeschick
- sicheres Auftreten, Verhandlungsgeschick und Präsentationssicherheit
- gewandte mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit
- zeitliche Flexibilität mit der Bereitschaft zur Wahrnehmung von Abend- und Wochenendterminen
- gute EDV-Anwenderkenntnisse
- Führerschein der Klasse B
- Bereitschaft zum Einsatz des Privat-Pkw gegen Reisekostenerstattung.

Wir bieten

- eine Vollzeitstelle befristet bis 31. Dezember 2020
- eine interessante und vielseitige Tätigkeit
- flexible Arbeitszeiten
- eine Vergütung nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (EG 10 TVöD) mit den üblichen Sozialleistungen (Zusatzversorgung).

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Der Landkreis Schwandorf fördert die berufliche Gleichstellung von Frauen. Frauen sind deshalb besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen bis spätestens 19. Juni 2015 an das Landratsamt Schwandorf, Personalverwaltung, Postfach 15 49, 92406 Schwandorf. Telefonisch erreichen Sie uns unter der Ruf-Nr. 09431/471-494 (Fr. Simon/Frau Kirchberger). Bei fachlichen Fragen können Sie sich an Herrn Meyer (Ruf-Nr. 09431/471-337) wenden.

Schwandorf, 26. Mai 2015  
Landratsamt Schwandorf  
Ebeling  
Landrat

## **Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Pretzabrucker Gruppe für das Haushaltsjahr 2015**

I.

Aufgrund der §§ 12 ff. der Verbandssatzung vom 13. Februar 1998, geändert durch Änderungssatzung vom 15.03.2013 und der Art.40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art.63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Pretzabrucker Gruppe in ihrer öffentlichen Sitzung am 05. Mai 2015 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen, die hiermit gemäß Art.40 KommZG i.V.m. Art.65 Abs.3 GO bekannt gemacht wird:

### **§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt  
im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 394.295 €

und  
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 47.000 €  
ab.

§ 2  
Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht  
vorgesehen.

§ 3  
Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt

§ 4  
Umlagen werden nicht erhoben.

§ 5  
Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem  
Haushaltsplan wird auf 10.000 € festgesetzt.

§ 6  
Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

II.  
Das Landratsamt Schwandorf hat mit Schreiben vom 13. Mai 2015 festgestellt, dass die  
Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.  
Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine  
Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Schwarzenfeld, Asbach 10  
während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Schwarzenfeld, 22. Mai 2015  
Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Pretzabrucker Gruppe  
Böhm  
Verbandsvorsitzender

### **Übung der Bundeswehr**

Die Bundeswehr führt in der Zeit vom 29. Juni 2015 bis 03. Juli 2015  
06. Juli 2015 bis 10. Juli 2015  
eine Übung durch.

Bezeichnung: JFS-Blockausbildung II/2015

Übungsgruppe: 5. ArtBtl. 131 Weiden

Übungsraum: Lkr. Amberg-Sulzbach - Lkr. Neustadt/WN - Lkr. Cham - Lkr.  
Schwandorf -Lkr. Tirschenreuth

Die Übung findet im freien Gelände und in Kasernen auf Standort- und  
Truppenübungsplätzen statt.

Voraussichtliche Ballungsräume im Übungsgebiet sind keine gemeldet.

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten.

Auf die von liegengebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergleichen) ausgehenden Gefahren wird ausdrücklich warnend hingewiesen. Unbefugter Umgang mit Sprengmitteln kann nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz strafrechtlich verfolgt werden.

Übungsschäden sind innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich bei der Gemeinde oder innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem der Geschädigte von dem Schaden und der beteiligten Truppe Kenntnis erlangt hat, schriftlich bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Schadensregulierungsstelle Regionalbüro Süd Nürnberg, Krelingstraße 50, 90408 Nürnberg (Tel. 0911/376-0) geltend zu machen.

Wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit wird gebeten, etwaige Einwendungen gegen diese Übung direkt bei der Truppe anzumelden.

Schwandorf, 27. Mai 2015  
Landratsamt Schwandorf  
Ebeling  
Landrat

### **Änderung der Unternehmenssatzung für das „Kommunale Bestattungen gKU Burglengenfeld-Teublitz“**

Mit Unternehmensatzung vom 03.03.2015 ist zum 01.04.2015 von den Städten Burglengenfeld und Teublitz das „städtische Friedhöfe Burglengenfeld-Teublitz gKU“ errichtet worden. Dessen Unternehmensatzung wurde veröffentlicht im Amtsblatt für die Landkreis Schwandorf Nr. 6 vom 13.03.2015.

Dieses Unternehmen soll künftig benannt werden „Kommunale Bestattungen gKU Burglengenfeld – Teublitz“.

Die gen. Änderung in § 1 Abs. 3 Satz 1 der Unternehmensatzung und weitere Änderungen in § 5 Abs. 2 Satz 1 und 2, § 15 Satz 1 und 2

sind durch Stadtratsbeschlüsse in Teublitz (Beschluss Nr. 29 vom 07.05.2015) und in Burglengenfeld (Beschluss Nr. 234 vom 20.05.2015) übereinstimmend festgelegt worden.

Aufgrund dieser Änderungen wird die Neufassung der Unternehmensatzung des „Kommunale Bestattungen gKU Burglengenfeld – Teublitz“ vom 27. Mai 2015 bekannt gemacht.

### **Unternehmensatzung für das „Kommunale Bestattungen gKU Burglengenfeld-Teublitz“ vom 27.05.2015**

Die Städte Burglengenfeld und Teublitz vereinbaren aufgrund der Art. 49 Abs. 1 Sätze 1 und 4 und Art. 50 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (kurz: KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 41 der Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286), und gemäß der Verordnung über Kommunalunternehmen (kurz: KUV) vom 19.03.1998 (GVBl. S. 220, BayRS 2023-15-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 55 der Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286) folgende Satzung:

## § 1 Name, Sitz, Stammkapital

(1) Das gemeinsame Kommunalunternehmen ist ein selbstständiges gemeinsames Unternehmen der Städte Burglengenfeld und Teublitz in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (gemeinsames Kommunalunternehmen).

(2) Träger (Beteiligte) des gemeinsamen Kommunalunternehmens sind die Stadt Burglengenfeld und die Stadt Teublitz.

(3) 1Das gemeinsame Kommunalunternehmen führt den Namen (Firma) „Kommunale Bestattungen gKU Burglengenfeld-Teublitz“. 2Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.

(4) Das gemeinsame Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in Burglengenfeld.

(5) 1Das Stammkapital beträgt 25.000 EUR (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro). 2Es wird jeweils zur Hälfte in bar durch die Städte Burglengenfeld und Teublitz erbracht.

(6) 1Die Beteiligten errichten das gemeinsame Kommunalunternehmen durch Ausgliederung ihrer bisherigen Regiebetriebe „Friedhofswesen“ auf das gemeinsame Kommunalunternehmen (Art. 49 Abs. 1 S. 4 KommZG).

2Mit der Ausgliederung überträgt die Stadt Burglengenfeld dem gemeinsamen Kommunalunternehmen insbesondere das Grundstück

- Friedhof Burglengenfeld, Fl. Nr. 375, Gemarkung Burglengenfeld mit 18.801 m<sup>2</sup>.

3Mit der Ausgliederung überträgt die Stadt Teublitz dem gemeinsamen Kommunalunternehmen insbesondere die Grundstücke

- Friedhof Teublitz, Fl. Nr. 328, Gemarkung Teublitz mit 3.345 m<sup>2</sup>,
- Friedhof Teublitz, Fl. Nr. 329, Gemarkung Teublitz mit 2.000 m<sup>2</sup>,
- Friedhof Teublitz, Fl. Nr. 330/2, Gemarkung Teublitz mit 1.735 m<sup>2</sup>,
- Friedhof Katzdorf, Fl. Nr. 305, Gemarkung Katzdorf mit 4.160 m<sup>2</sup>.

4An dem Stammkapital halten die Städte Burglengenfeld und Teublitz jeweils einen Anteil in Höhe von 50 v.H. 5Die übertragenen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten bestimmen sich nach der aufzustellenden Eröffnungsbilanz zum Stichtag 01.04.2015. 6Die Eröffnungsbilanz ist hinsichtlich der übertragenen Regiebetriebe auf der Grundlage eines Inventars gemäß den für alle Kaufleute geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) zu erstellen. 7Nach Erstellung der Eröffnungsbilanz ist über diese vom Stadtrat der Stadt Burglengenfeld und vom Stadtrat der Stadt Teublitz gesondert zu beschließen. 8Der den Nennbetrag des Stammkapitals des gemeinsamen Kommunalunternehmens übersteigende Wert des übertragenen Vermögens wird in die Kapitalrücklage des gemeinsamen Kommunalunternehmens eingestellt.

(7) Das gemeinsame Kommunalunternehmen führt beim Vollzug der ihm übertragenen hoheitlichen Aufgaben das kleine Staatswappen.

## § 2 Gegenstand des Unternehmens

(1) 1Dem gemeinsamen Kommunalunternehmen wird nach Art. 50 Abs. 1, 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 89 Abs. 2 S. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (kurz: GO) die hoheitliche Aufgabe des Bestattungswesens (Art. 57 Abs. 1 GO, Art. 7 BestG) für das Gemeindegebiet der Städte Burglengenfeld und Teublitz übertragen. 2Hierzu gehört auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben des gemeinsamen Kommunalunternehmens fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen, insbesondere Einrichtung und Unterhaltung eines Bestattungswirtschaftsbetriebs. 3Zur Förderung seiner Aufgaben kann sich das gemeinsame Kommunalunternehmen an anderen Unternehmen beteiligen, wenn das dem Unternehmenszweck dient. 4Dabei ist sicher zu stellen, dass die für Beteiligungen seiner

Träger geltenden Vorschriften entsprechend angewandt werden und die Haftung des gemeinsamen Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist.

(2) Das gemeinsame Kommunalunternehmen kann die in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben unter den Voraussetzungen des Art. 87 Abs. 2 GO auch für andere Gemeinden wahrnehmen.

(3) 1Das gemeinsame Kommunalunternehmen ist berechtigt, anstelle seiner Träger

a) Satzungen über die Benutzung der Einrichtungen für die gemäß § 2 Abs. 1 übertragene Aufgabe,

b) Satzungen über die Erhebung von Abgaben und Entgelten für die Benutzung der Einrichtungen für die gemäß § 2 Abs. 1 übertragene Aufgabe einschließlich der Erhebung von Beiträgen und Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz,

c) Satzungen über die Entschädigung der Verwaltungsratsmitglieder,

d) im Rahmen der Gesetze Verordnungen für das nach § 2 Abs. 1 übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.

2Satzungen und Verordnungen des gemeinsamen Kommunalunternehmens treten, sofern nicht in ihnen ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. 3Satzungen und Verordnungen sind auszufertigen und werden im Amtsblatt des Landkreises Schwandorf bekannt gemacht.

(4) 1Das gemeinsame Kommunalunternehmen kann Beamte ernennen, versetzen, abordnen, befördern und entlassen, soweit es hoheitliche Befugnisse ausübt. 2Dies gilt sinngemäß, allerdings ohne die zuvor genannte Einschränkung, auch für Arbeitnehmer im Sinne des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD). 3Der Vorstand übt die Funktion des Dienstvorgesetzten aus.

(5) 1Führen die Träger die Aufgabe des gemeinsamen Kommunalunternehmens bei dessen Auflösung fort, so übernimmt jeder Träger die Beamten und Arbeitnehmer, deren Dienstherr bzw. Arbeitgeber er vor Errichtung des gemeinsamen Kommunalunternehmens war; nach Errichtung des gemeinsamen Kommunalunternehmens neu eingestellte Beamte und Arbeitnehmer werden von den Trägern entsprechend ihrer Beteiligung am Stammkapital übernommen. 2Versorgungsempfänger sind bei der Zuordnung entsprechend zu berücksichtigen und zu übernehmen. 3Die Sätze 1 und 2 gelten bei Austritt eines Trägers entsprechend.

(6) 1Die Stadt Burglengenfeld übernimmt die Beamten und Versorgungsempfänger des gemeinsamen Kommunalunternehmens, wenn das gemeinsame Kommunalunternehmen aufgelöst wird, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit übergehen. 2In diesem Fall sind die Einzelheiten, insbesondere über Ausgleichsleistungen der Stadt Teublitz an die Stadt Burglengenfeld, durch gesonderte Vereinbarung zu regeln. 3Dabei richten sich die von der Stadt Teublitz an die Stadt Burglengenfeld zu leistenden Ausgleichszahlungen hinsichtlich der Versorgungsempfänger (Ruhestandsbeamte, versorgungsberechtigte Hinterbliebene) grundsätzlich nach der Beteiligung der Träger am Stammkapital des aufgelösten gemeinsamen Kommunalunternehmens. 4Erfordern im Einzelfall berechnete Interessen eine andere Verteilung, so sind diese bei der gesonderten Vereinbarung entsprechend zu berücksichtigen. 5Können die Stadt Burglengenfeld und die Stadt Teublitz über die gesonderte Vereinbarung keine Einigkeit erzielen, einigen sie sich auf ein Schiedsverfahren durch einen unabhängigen Sachverständigen.

### § 3 Organe

Organe des gemeinsamen Kommunalunternehmens sind:

1. der Vorstand (§ 4);
2. der Verwaltungsrat (§§ 5 bis 7).

#### § 4 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus einem Mitglied.

(2) 1Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; wiederholte Bestellungen sind zulässig. 2Im Falle seiner Verhinderung wird der Vorstand durch den jeweiligen Verwaltungsratsvorsitzenden (§ 5 Abs. 2) vertreten.

(3) Der Vorstand leitet das gemeinsame Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich oder durch diese Unternehmenssatzung etwas anderes bestimmt ist.

(4) 1Der Vorstand vertritt das gemeinsame Kommunalunternehmen nach außen. 2Der Vorstand kann durch Beschluss des Verwaltungsrats von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

(5) 1Der Vorstand stellt vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan (§ 16 KUV) sowie einen 5-Jahres-Finanzplan (§ 19 KUV) auf und schreibt diesen entsprechend fort. 2Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan. 3Dem Wirtschaftsplan ist ein Stellenplan beizufügen.

(6) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des gemeinsamen Kommunalunternehmens Auskunft zu geben.

(7) 1Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat vierteljährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. 2Der Verwaltungsrat ist durch den Vorstand zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. 3Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf die Haushalte der Träger haben können, sind diese zu unterrichten; dem Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu berichten.

(8) § 5 Abs. 8 findet auf den Vorstand entsprechende Anwendung.

#### § 5 Der Verwaltungsrat

(1) 1Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und sechs übrigen Mitgliedern. 2Für die übrigen Mitglieder werden Vertreter bestellt.

(2) 1Vorsitzender bzw. stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrats sind die jeweiligen 1. Bürgermeister der Stadt Burglengenfeld und der Stadt Teublitz, die sich im Amt des Vorsitzenden abwechseln. 2Der Wechsel für die Wahlperiode 2014 bis 2020 erfolgt mit Ablauf des 15.10.2017 und für die zukünftigen Wahlperioden jeweils nach 36 Monaten. 3Der Vorsitzende der ersten Periode, beginnend mit dem 01.01.2015, wird durch Los bestimmt.

(3) 1Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats sowie deren Vertreter werden von den Beschlussorganen der Träger für sechs Jahre bestellt, wobei die Städte Burglengenfeld und Teublitz jeweils drei übrige Mitglieder nebst Vertretern bestellen. 2Die von der Stadt Burglengenfeld zu bestellenden übrigen Mitglieder und deren Vertreter müssen dem Stadtrat der Stadt Burglengenfeld, die von der Stadt Teublitz zu bestellenden übrigen Mitglieder und deren Vertreter müssen dem Stadtrat der Stadt Teublitz angehören.

(4) 1Ein Mitglied des Verwaltungsrats kann abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. 2Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied des Verwaltungsrats seine Pflichten gröblich verletzt oder nicht mehr ordnungsgemäß ausüben kann. 3Die Abberufung obliegt dem Stadtrat (Stadtrat der Stadt Burglengenfeld bzw. Stadtrat der Stadt Teublitz), der das Mitglied bestellt hatte.



(5) 1Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Stadtrat der Stadt Burglengenfeld oder dem Stadtrat der Stadt Teublitz angehören, endet mit dem Ende der jeweiligen Wahlperiode oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem jeweiligen Stadtrat. 2Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Antritt der neuen Mitglieder weiter aus. 3Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein (Art. 50 Abs. 1, 26 Abs. 1 KommZG, Art. 90 Abs. 3 S. 6 GO):

- a) Beamte und leitende oder hauptberufliche Arbeitnehmer des gemeinsamen Kommunalunternehmens;
- b) leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das gemeinsame Kommunalunternehmen mit mehr als 50 vom Hundert unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt;
- c) Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das gemeinsame Kommunalunternehmen befasst sind.

4Als Arbeitnehmer im Sinne des Satzes 3, Buchstaben a) bis c) gilt nicht, wer überwiegend körperliche Arbeit verrichtet (Art. 50 Abs. 1, 26 Abs. 1 KommZG, Art. 90 Abs. 3 S. 7 GO i.V.m. Art. 31 Abs. 3 S. 2 GO).

(6) Der Verwaltungsratsvorsitzende hat der Stadt Burglengenfeld und der Stadt Teublitz sowie deren Organen auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des gemeinsamen Kommunalunternehmens zu geben.

(7) 1Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats haben Anspruch auf angemessene Entschädigung. 2Gewinnbeteiligungen dürfen ihnen nicht gewährt werden. 3Einzelheiten werden in der vom Verwaltungsrat zu erlassenden Entschädigungssatzung für den Verwaltungsrat geregelt.

(8) 1Die Mitglieder des Verwaltungsrats sowie deren Vertreter sind verpflichtet, über sämtliche vertrauliche Angelegenheiten von denen sie Kenntnis erhalten, Stillschweigen zu bewahren. 2Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. 3Für die der Stadt Burglengenfeld zuzurechnenden Verwaltungsratsmitglieder und Vertreter (1. Bürgermeister, übrige Mitglieder, Vertreter) gilt die Verschwiegenheitspflicht nicht gegenüber den Organen der Stadt Burglengenfeld, für die der Stadt Teublitz zuzurechnenden Verwaltungsratsmitglieder und Vertreter (1. Bürgermeister, übrige Mitglieder, Vertreter) gilt die Verschwiegenheitspflicht nicht gegenüber den Organen der Stadt Teublitz.

(9) Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

#### § 6 Zuständigkeit des Verwaltungsrats

(1) 1Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. 2Der Verwaltungsrat hat sich zu diesem Zweck vom Gang der Angelegenheiten des Unternehmens zu unterrichten. 3Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des gemeinsamen Kommunalunternehmens Berichtserstattung verlangen.

(2) 1Der Verwaltungsrat beschließt über Änderungen der Unternehmenssatzung und die Auflösung des gemeinsamen Kommunalunternehmens. 2Die Änderung der Unternehmensaufgabe, der Beitritt zur Trägerschaft und der Austritt, die Erhöhung des Stammkapitals, die Verschmelzung und die Auflösung bedürfen der Zustimmung aller Träger. 3Art. 44 Abs. 2 Sätze 1 und 2, Abs. 3 und Art. 45 KommZG sind entsprechend anzuwenden (Art. 50 Abs. 6 Sätze 1 bis 3 KommZG).

(3) 1Der Verwaltungsrat entscheidet über:

- a) Erlass von Satzungen und Verordnungen im Rahmen des durch diese Unternehmenssatzung übertragenen Aufgabenbereichs (§ 2 Abs. 1), insbesondere von Gebühren- und Beitragssatzungen;
- b) Bestellung und Abberufung des Vorstands;
- c) Regelung des Dienstverhältnisses des Vorstands;
- d) Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten und Arbeitnehmern;
- e) Erteilung und Widerruf von Prokuren;
- f) unmittelbare und mittelbare Beteiligungen des gemeinsamen Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen, die gänzliche oder teilweise Veräußerung von Beteiligungen und die Änderung der Rechtsform oder Aufgaben von Beteiligungen;
- g) Stimmabgabe in Gesellschaften, an denen das gemeinsame Kommunalunternehmen beteiligt ist;
- h) Festsetzung allgemeiner Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmer einschließlich allgemeiner Vertragsbedingungen;
- i) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans und des 5-Jahres-Finanzplans (§ 4 Abs. 5);
- j) Bestellung des Abschlussprüfers;
- k) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung des Vorstands. Gewinnausschüttungen an oder Verlustübernahmen durch die Träger bestimmen sich nach der Beteiligung der Träger am Stammkapital (§ 1 Abs. 6 S. 4);
- l) Rückzahlung von Eigenkapital an die Träger;
- m) Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 5.000 EUR überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu. Dies gilt nicht, sofern diese Verfügungen und Veräußerungen im jeweils geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind;
- n) Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplans, die den Betrag von 10.000 EUR übersteigen;
- o) Gewährung und Aufnahme von Darlehen;
- p) Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen;
- q) Gewährung von Gehaltvorschüssen und Darlehen an den Vorstand und an Bedienstete des gemeinsamen Kommunalunternehmens;
- r) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten und Einlegung von Rechtsmitteln sowie Erlass von Forderungen und Abschluss von Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 10.000 EUR beträgt;
- s) Abschluss, Änderung oder Kündigung von Dauerschuldverhältnissen;
- t) wesentliche Änderungen des Betriebsumfangs des gemeinsamen Kommunalunternehmens, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben im Rahmen der durch diese Unternehmenssatzung (§ 2 Abs. 1) übertragenen Aufgaben;
- u) Entscheidungen über die Mitgliedschaft im Kommunalen Arbeitgeberverband Bayern (KAV), der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden (ZVK) sowie im Bayerischen Versorgungsverband.

2Bei Beschlussfassungen nach Abs. 2 sowie in den Fällen des § 6 Abs. 3 S. 1 Buchstaben a), b) und f) unterliegen die der Stadt Burglengenfeld zuzurechnenden Mitglieder des Verwaltungsrats (1. Bürgermeister, übrige Mitglieder, Vertreter) den Weisungen des Stadtrats der Stadt Burglengenfeld, die der Stadt Teublitz zuzurechnenden Mitglieder des Verwaltungsrats (1. Bürgermeister, übrige Mitglieder, Vertreter) den Weisungen des Stadtrats der Stadt Teublitz. 3Vor den in Satz 2 genannten Entscheidungen sind die jeweiligen Beschlussorgane der Träger rechtzeitig zu informieren.

(4) Entscheidungen des Verwaltungsrats nach § 6 Abs. 4 S. 1 Buchstabe f) (Beteiligungen) sind gemäß Art. 50 Abs. 1, 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 96 Abs. 2 GO der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

(5) 1Gegenüber dem Vorstand vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats das gemeinsame Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich 2Er vertritt das gemeinsame Kommunalunternehmen auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.

#### § 7 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

(1) 1Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Verwaltungsratsvorsitzenden zusammen. 2Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am siebten Tage vorher zugehen. 3Der Tag der Sitzung zählt bei der Fristberechnung nicht mit. 4In dringenden Fällen kann die Frist auf bis zu 24 Stunden abgekürzt werden.

(2) 1Der Verwaltungsrat ist mindestens einmal im Halbjahr einzuberufen. 2Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies der Vorstand oder mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

(3) 1Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet. 2Sitzungen des Verwaltungsrats sind nichtöffentlich; dies gilt nicht für Beratungen und Beschlussfassungen des Verwaltungsrats nach § 6 Abs. 3 S. 1 Buchstabe a).

(4) 1Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder bzw. deren Vertreter anwesend und stimmberechtigt ist. 2Für den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung gilt Art. 33 Abs. 4 KommZG entsprechend. 3Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats bzw. deren Stellvertreter anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(5) 1Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. 2Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.

(6) 1 Soweit nachfolgend nicht anders geregelt, werden die Beschlüsse des Verwaltungsrats mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. 2Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. 3Jedes Mitglied hat eine Stimme. 4Bei Stimmengleichheit („Patt“) gibt bei Angelegenheiten, die ausschließlich den Friedhof in der Stadt Burglengenfeld betreffen, die Stimme des 1. Bürgermeisters der Stadt Burglengenfeld bzw. seines Vertreters den Ausschlag, bei Angelegenheiten, die ausschließlich die Friedhöfe in der Stadt Teublitz betreffen, die Stimme des 1. Bürgermeisters der Stadt Teublitz bzw. seines Vertreters.

(7) 1Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. 2Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen und vom Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zu genehmigen. 3Zur Genehmigung ist den Mitgliedern des Verwaltungsrats in der nächsten Sitzung durch Auflegen und Umlauf Einsicht in die Niederschrift der letzten Sitzung zu geben; die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn bis zum Ende der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden. 4Die Mitglieder des Verwaltungsrats können jederzeit Einsicht in die Niederschriften verlangen.

(8) Die Beschlussfassung kann auch außerhalb von nach Abs. 1 ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen auf schriftlichem, fernschriftlichem oder fernmündlichem Wege sowie per E-Mail erfolgen, wenn alle Verwaltungs-ratsmitglieder zustimmen und sich an der Beschlussfassung beteiligen; Abs. 7 gilt entsprechend.

(9) 1Hält der Vorsitzende des Verwaltungsrats einen Beschluss des Verwaltungsrats für rechtswidrig, so hat er ihn zu beanstanden. 2Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. 3Verbleibt der Verwaltungsrat bei seinem Beschluss, ist die Entscheidung der Aufsichtsbehörde herbeizuführen.

(10) 1Der Vorsitzende des Verwaltungsrats ist befugt, anstelle des Verwaltungsrats dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. 2Dies gilt nicht für den Erlass von Satzungen und Verordnungen. 3Der Vorsitzende des Verwaltungsrats hat dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung von Maßnahmen nach Satz 1 Kenntnis zu geben.

(11) 1Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats beratend teil, soweit der Verwaltungsrat im Einzelfall nichts Abweichendes beschließt. 2In Angelegenheiten, die den Vorstand persönlich betreffen, entscheidet der Verwaltungsrat nach Anhörung des Vorstands in dessen Abwesenheit.

#### § 8 Verpflichtungserklärungen

(1) 1Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbarer, qualifizierter Signatur versehen sein; dies gilt nicht für ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind. 2Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Städtische Friedhöfe Burglengenfeld-Teublitz gKU“ durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.

(2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, Prokuristen mit dem Zusatz „ppa.“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

#### § 9 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Prüfung

(1) 1Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. 2Im Übrigen gelten Art. 91 Abs. 1 und Art. 95 Abs. 1 GO sowie die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung.

(2) 1Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht (§ 24 KUV) innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen (vgl. § 27 KUV). 2Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. 3Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind den Trägern zuzuleiten.

(3) Im Rahmen der Abschlussprüfung prüft der Abschlussprüfer entsprechend Art. 107 Abs. 3 GO auch:

- a) die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung des Vorstands,
- b) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität,
- c) die verlustbringenden Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
- d) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrags.

## § 10 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des gemeinsamen Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.

## § 11 Tarifbindung

1Das gemeinsame Kommunalunternehmen beantragt die Mitgliedschaft beim Kommunalen Arbeitgeberverband Bayern (KAV). 2Die Möglichkeit eines späteren Austritts aus dem KAV ist hierdurch nicht ausgeschlossen.

## § 12 Gründungskosten

1Die Kosten der Errichtung des gemeinsamen Kommunalunternehmens einschließlich aller Nebenkosten und Steuern trägt das gemeinsame Kommunalunternehmen bis zu einem Betrag von 10.000 EUR. 2Etwa darüber hinausgehende Gründungskosten tragen die Träger nach dem Verhältnis der Beteiligung am Stammkapital. 3Ausgenommen von der Kostentragung durch das gemeinsame Kommunalunternehmen nach Satz 1 sind Aufwendungen, die für die Erstellung und Bereitstellung von zur Unternehmenserrichtung erforderlichen Informationen und Unterlagen der einzelnen Träger anfallen; diese Aufwendungen sind von den Trägern jeweils selbst zu tragen.

## § 13 Ausscheiden eines Trägers und Auseinandersetzung

(1) Scheidet ein Träger durch Austritt oder außerordentliche Kündigung aus dem gemeinsamen Kommunalunternehmen aus, so hat eine Auseinandersetzung mit ihm zu erfolgen.

(2) Die Auseinandersetzung richtet sich nach folgenden Grundsätzen:

1. 1Der Ausscheidende erhält seinen Anteil am Stammkapital. 2Im Weiteren erhält der Ausscheidende die Vermögensgegenstände und übernimmt die Verbindlichkeiten, die er bei Errichtung des gemeinsamen Kommunalunternehmens in dieses eingebracht hat, sofern diese zum Zeitpunkt seines Ausscheidens noch vorhanden sind.

2. 1Die zwischen Errichtung des gemeinsamen Kommunalunternehmens und dem Ausscheiden eines Trägers durch das gemeinsame Kommunalunternehmen angeschafften Vermögenswerte und eingegangenen Verbindlichkeiten, die zum Zeitpunkt des Ausscheidens des Trägers noch vorhanden sind, verbleiben im gemeinsamen Kommunalunternehmen, wenn die mit diesen Vermögensgegenständen und Verbindlichkeiten im Zusammenhang stehende Aufgabe beim gemeinsamen Kommunalunternehmen verbleibt. 2Hinsichtlich der vom gemeinsamen Kommunalunternehmen im Zeitraum des Satzes 1 angeschafften Vermögensgegenstände, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Aufgabe nur eines Trägers stehen oder die den Aufgaben beider Träger dienen, treffen die Träger eine gesonderte Vereinbarung.

3. 1Wurden die im Zeitraum der Ziffer 2 angeschafften Vermögenswerte über Einlagen der Träger finanziert, steht dem gemeinsamen Kommunalunternehmen ein geldwerter Ausgleich zu, wenn der ausscheidende Träger den einlagefinanzierten Vermögensgegenstand übernimmt. 2Verbleibt der einlagefinanzierte Vermögensgegenstand im gemeinsamen Kommunalunternehmen, steht der geldwerte Ausgleich dem ausscheidenden Träger zu. 3Der geldwerte Ausgleich entspricht im Falle des Satz 1 dem Wert des übernommenen Vermögensgegenstands, im Falle des Satz 2 dem prozentualen Anteil am Wert des Vermögensgegenstands, der für die Aufbringung der Einlage zur Finanzierung des Vermögensgegenstands maßgeblich war. 4Für die Bewertung der Vermögenswerte gelten die handelsbilanziellen Restbuchwerte zum Zeitpunkt des Ausscheidens des Trägers. 5Hinsichtlich des Grundvermögens sind der ausscheidende wie der verbleibende Träger berechtigt, zum Nachweis eines höheren Werts auf eigene Kosten Verkehrswertgutachten beizubringen.

4. 1 Sind Jahresverluste des gemeinsamen Kommunalunternehmens zum Zeitpunkt des Ausscheidens eines Trägers noch nicht nach § 14 KUV durch Haushaltsmittel des ausscheidenden Trägers nach seinem Anteil an den Jahresverlusten ausgeglichen, so hat der ausscheidende Träger den ausstehenden Ausgleich der Jahresverluste zu leisten. 2 Hat der ausscheidende Träger Einlagen geleistet, die nicht der Finanzierung von Investitionen und nicht einem Verlustausgleich nach § 14 KUV dienen, sind diese Einlagen auf die noch ausstehenden Ausgleichspflichten des ausscheidenden Trägers anzurechnen.

(3) 1 Die Träger können die Auseinandersetzung abweichend von den vorstehenden Grundsätzen vereinbaren. 2 Können der ausscheidende und der verbleibende Träger zur Auseinandersetzung keine Einigkeit erzielen, einigen sie sich auf ein Schiedsverfahren durch einen unabhängigen Sachverständigen.

#### § 14 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen dieser Satzung sind beim Handelsregister anzumelden.

(2) 1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Unternehmenssatzung ungültig sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. 2 Die betreffende unwirksame Regelung ist durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck des gemeinsamen Kommunalunternehmens möglichst nahe kommt. 3 Dasselbe gilt, wenn sich bei der Durchführung der Unternehmenssatzung eine ergänzungsbedürftige Lücke zeigt. 4 Können sich die Träger für die zu ersetzende oder zu ergänzende Regelung nicht einigen, einigen sie sich auf ein Schiedsverfahren durch einen unabhängigen Sachverständigen.

#### § 15 Inkrafttreten

1 Das gemeinsame Kommunalunternehmen entsteht am 01.04.2015. 2 Diese Satzung tritt eine Woche nach Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 03.03.2015 außer Kraft.

Burglengenfeld, den 27. Mai 2015  
Thomas Gesche  
Erster Bürgermeister

Teublitz, den 27. Mai 2015  
Thomas Beer  
Dritter. Bürgermeister

### **Taxitarifordnung (TTO) des Landkreises Schwandorf über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Taxenverkehr im Landkreis Schwandorf vom 26.05.2015**

Das Landratsamt Schwandorf erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 (BGBl. S. 3154) und § 10 Nr. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV; BayGVBl. 2014 S. 22) in der jeweils gültigen Fassung folgende

#### V e r o r d n u n g :

##### § 1 Geltungsbereich

(1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für Taxiunternehmen mit Betriebssitz im Landkreis Schwandorf.

- (2) Das Pflichtfahrgebiet umfasst das Gebiet des Landkreises Schwandorf und wird in die Tarifzonen I und II eingeteilt.
- (3) Tarifzone I umfasst das Gebiet der Betriebssitzgemeinde, das ist der durch die Ortstafeln gemäß § 42 Abs. 3 StVO gekennzeichnete Bereich. Tarifzone II bildet das übrige Pflichtfahrgebiet des Landkreises Schwandorf.

#### § 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Anfahrten sind bestellte Leerfahrten zur Abholadresse.
- (2) Zielfahrten sind Fahrten, bei denen das Taxi vom Kunden am Ziel entlassen wird.
- (3) Rückfahrten sind Streckenabschnitte der Zielfahrten (mit Fahrgast), die in der Tarifzone II beginnen und in Richtung Tarifzone I gehen. Hierbei befährt das Taxi dieselbe Strecke, die es bereits bei der Anfahrt zurückgelegt hat.
- (4) Auftragsfahrten sind Fahrten ohne Personenbeförderung zur Erledigung von Aufträgen und zur Beförderung von Gegenständen.
- (5) Nachtfahrten sind Fahrten zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr.
- (6) Für die Berechnung des Streckenpreises in § 3 muss der Taxameter mit zwei Gebührenstufen programmiert werden:  
 Gebührenstufe 1: gebührenpflichtig  
 Gebührenstufe 2: gebührenfrei

#### § 3 Beförderungsentgelte

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen zusammen aus
  - a) dem Grundpreis von 2,30 €
  - b) dem Streckenpreis nach Abs. 2
  - c) dem Zeitpreis nach Abs. 3 und
  - d) den Zuschlägen nach Abs. 4

Streckenpreis und Zeitpreis werden nach Schalteinheiten von je 0,20 € berechnet. § 3 Abs. 4 Buchstabe c) bleibt davon unberührt.

- (2) Streckenpreis
  - a) Anfahrt in Tarifzone I frei  
(= Gebührenstufe 2)
  - b) Anfahrt in Tarifzone II 1,70 € je km (0,20 € je 117,6 m) bzw.  
1,85 € je km (0,20 € je 108,1 m) nachts  
(= Gebührenstufe 1)
  - c) Zielfahrt 1,70 € je km (0,20 € je 117,6 m) bzw.  
1,85 € je km (0,20 € je 108,1 m) nachts  
(= Gebührenstufe 1)
  - d) Rückfahrt frei  
(= Gebührenstufe 2)

- (3) Zeitpreis  
 Der Zeitpreis beträgt während der Ausführung des Beförderungsauftrages in Gebührenstufe 1 bei verkehrsbedingter Unterschreitung der Umschaltgeschwindigkeit oder Anhalten des Taxis auf Veranlassung des Fahrgastes 0,20 € je 25,7 s (28 € je Stunde) bzw. nachts 0,20 € je 24 s (30 € je Stunde). Die Umschaltgeschwindigkeit wird durch den geeichten Fahrpreisanzeiger festgelegt. Ein Zeitpreis wird nicht berechnet bei einer Anfahrt in Tarifzone I.

(4) Zuschläge werden erhoben für		
a) Gepäck		
üblicherweise im Kofferraum unterzubringendes		
- Gepäck je Stück (1 Reisekoffer frei)		0,50 €
- sperriges Gepäck je Stück		1,00 €
- Rollstühle		frei
- Kinderwagen		frei
- Handgepäck im Fahrgastraum untergebracht		frei
b) Tiere		
- jedes frei transportierte Tier		0,50 €
- in einem Käfig oder Transportbehälter je		0,50 €
- Blindenhund		frei
c) Fahrten in einem Großraumtaxi ab dem 5. Fahrgast		
- in der Zone I		2,50 €
- in der Zone II		5,00 €
d) Fahrten eines nicht umsetzbaren Rollstuhlfahrers in einem extra dafür ausgerüsteten Fahrzeug		
- in der Zone I	10,00	€
- in der Zone II	15,00	€
e) der Maximalbetrag der Zuschläge der Buchstaben a, b und c beträgt	10,00	€
Der Mindestfahrpreis setzt sich zusammen aus dem Grundpreis und einer Schalteinheit und beträgt somit		2,50 €

(5) Bei Auftragsfahrten gelten die vorstehenden Preise entsprechend.

(6) Wird ein bestelltes Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller in der Tarifzone I pauschal 4,00 € oder in der Tarifzone II den durch die Anfahrt entstandenen Fahrpreis zu entrichten.

(7) Die Umschaltung Tag- und Nachttarif muss automatisch erfolgen.

#### § 4 Abweichende Beförderungsentgelte und Beförderungsbestimmungen

(1) Von den in § 3 festgesetzten Tarifen abweichende Beförderungsentgelte (insbesondere zur Krankenbeförderung) sind nur nach Maßgabe des § 51 Abs. 2 PbefG in Form einer Sondervereinbarung zulässig. Sondervereinbarungen bedürfen der vorherigen Genehmigungen des Landratsamtes Schwandorf. Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 PbefG erfüllt sind. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden.

(2) Bei Beförderungen über den Pflichtfahrbereich hinaus, ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke vor Antritt der Fahrt mit dem Fahrgast frei zu vereinbaren. Kommt eine ausdrückliche Vereinbarung nicht zustande, gelten die für den Pflichtbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

(3) Für eine Nebenleistung kann ein zusätzliches Entgelt vereinbart werden.

#### § 5 Fahrpreisanzeiger

(1) Fahrten im Pflichtfahrbereich sind ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen, es sei denn es handelt sich um Fahrten im Sinne des § 4 Abs. 1.

(2) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrgast zu informieren und der Fahrpreis nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen. Dabei ist der Kilometerpreis nach § 3 Abs. 2 zugrunde zu legen.



- (3) Wartezeiten bis zu 5 Minuten dürfen bei Störungen des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden. Übersteigt die Wartezeit 5 Minuten, so wird für die gesamte Wartezeit der Zeitpreis nach § 3 Abs. 3 berechnet.
- (4) Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich zu beseitigen.

#### § 6 Abrechnung und Zahlungsweise

- (1) Für sämtliche Beförderungen kann, wenn es angezeigt erscheint, eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Beförderungsentgeltes verlangt werden.
- (2) Der Fahrer muss während des Dienstes stets einen Betrag von bis zu 50,00 € wechseln können. Fahrten zum Zwecke des Geldwechsels gehen zu Lasten des Fahrers.
- (3) Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung über das Beförderungsentgelt mit Angaben der Fahrtstrecke, des Beförderungsdatums, der Ordnungsnummer sowie des Namens des Unternehmers und der Betriebsadresse auszustellen.

#### § 7 Allgemeine Vorschriften

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des Pflichtfahrbereiches.
- (2) Ein Anspruch auf Durchführung von Auftragsfahrten besteht nicht.
- (3) Sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt, hat der Fahrer den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird (§ 38 Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr).
- (4) Taxifahrer sind grundsätzlich verpflichtet, hilfsbedürftige Personen einschließlich Gepäck in deren Wohnung zu bringen bzw. dort abzuholen.
- (5) Der Fahrer hat eine Fertigung dieser Verordnung mitzuführen. Den Fahrgästen ist auf Verlangen Einsicht in diese Verordnung zu gewähren (§ 10 Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr).

#### § 8 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 PBefG kann, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Vorschriften zu verfolgen ist, mit Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Taxifahrer

1. entgegen § 1 Abs. 2 und § 7 Abs. 1 seiner Beförderungspflicht nicht nachkommt,
2. von den nach § 3 festgesetzten Beförderungsentgelten ohne Genehmigung nach § 4 Abs. 1 abweicht,
3. entgegen § 5 Abs. 1 den Fahrpreisanzeiger nicht einschaltet,
4. entgegen § 5 Abs. 1 im Pflichtfahrgebiet nicht nach Fahrpreisanzeiger abrechnet,
5. entgegen § 6 Abs. 2 Fahrten zum Zwecke des Geldwechsels bis 50,00 € zu Lasten des Fahrgastes ausführt,
6. entgegen § 6 Abs. 3 auf Verlangen des Fahrgastes keine Quittung mit den vorgeschriebenen Angaben ausstellt,
7. entgegen § 7 Abs. 3 nicht den kürzesten Weg zum Fahrtziel wählt,
8. entgegen § 7 Abs. 5 diese Verordnung nicht mitführt oder auf Verlangen vorzeigt.

#### § 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 15.06.2015 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Taxitarifordnung des Landkreises Schwandorf vom 07. November 2006 außer Kraft.

Schwandorf, 26.05.2015  
Landratsamt Schwandorf  
Thomas Ebeling  
Landrat

## **Verordnung des Landratsamtes Schwandorf über das Taxigewerbe (Taxiordnung) vom 20.05.2015**

Bekanntmachung:

Das Landratsamt Schwandorf erlässt aufgrund von § 47 Abs. 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 (BGBl. S. 3154) und § 10 Nr. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV; BayGVBl. 2014 S. 22) folgende Verordnung:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Verordnung gilt für den Verkehr mit Taxis im Landkreis Schwandorf.

### **§ 2 Bereitstellung von Taxen**

(1) Taxen dürfen nur an behördlich zugelassenen Stellen bereitgehalten werden (Zeichen 229, § 41 StVO – Standplätze und Nachrückplätze), soweit sich diese Taxistandplätze auf dem Gebiet der Betriebssitzgemeinde des jeweiligen Taxiunternehmens befindet.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Taxistandplätze an der Diskothek „Musikpark“, Altenschwander Str. 1, 92442 Wackersdorf in der Zeit zwischen 01.00 Uhr und 05.00 Uhr. Hier sind zusätzlich zu den Taxiunternehmen mit Betriebssitz im Gemeindegebiet Wackersdorf auch die Taxiunternehmen mit Betriebssitz im Stadtgebiet Schwandorf berechtigt, ihre Taxen auf den gekennzeichneten Taxistand- und Nachrückplätzen nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Stellplätze bereitzustellen.

### **§ 3 Benutzung von Taxistandplätzen**

(1) Unbesetzte Taxen sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft an den Standplätzen bereitzustellen. Soweit Nachrückplätze vorhanden sind, dürfen Standplätze unmittelbar nur angefahren werden, wenn der Nachrückplatz unbesetzt ist.

(2) Jede Lücke ist unverzüglich durch Nachrücken des nächsten Taxis auszufüllen.

(3) Auf Standplätzen aufgestellte Taxen müssen durch Anwesenheit der Fahrer stets fahrbereit sein.

(4) An Taxiständen dürfen Fahrgäste nur abgesetzt werden, wenn freien Taxen ungehindert Aufstellung gewährleistet wird. Unbesetzten Taxen ist der Vortritt zu gewähren.

(5) Den an einem Standplatz erteilten Beförderungsauftrag hat der Fahrer des vordersten Taxis unverzüglich auszuführen, es sei denn, der Fahrgast wählt ein anderes Taxi. Diesem ist die unverzügliche Abfahrt zu ermöglichen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.

(6) Kann der Fahrer einen Auftrag entsprechend dem Bestellwunsch nicht durchführen, ist dieser an ein geeignetes Taxi weiterzuleiten. Im Übrigen ist eine Weitergabe eines Fahrauftrages unzulässig.

(7) Warten an einem unbesetzten Standplatz Fahrgäste, so haben die eintreffenden unbesetzten Taxen an die Spitze des Standplatzes vorzufahren.

(8) Der Straßenreinigung und dem Schneeräumdienst muss jederzeit Gelegenheit gegeben werden, ihren Aufgaben an den Standplätzen nachzukommen.

(9) Behördlichen Anordnungen über die zeitweilige Verlegung oder Räumung von Standplätzen aus besonderen Anlässen ist Folge zu leisten.

#### § 4 Ordnung auf den Standplätzen; Einzelheiten des Dienstbetriebs

(1) Taxen sind in einem verkehrssicheren, sauberem und gepflegtem Zustand bereitzuhalten. Sie dürfen auf Taxistandplätzen weder instandgesetzt noch gewaschen werden.

(2) Jegliche Art der Verunreinigung an den Taxistandplätzen ist untersagt. Dazu zählt insbesondere die Entsorgung von Zigarren- oder Zigarettenresten.

(3) Es ist dem Fahrer verboten, Werbe- oder Verkaufsangebote zu unterbreiten.

(4) Das Anwerben von Fahrgästen durch Ansprechen oder Ähnliches ist untersagt. Gleiches gilt für das wiederholte Befahren einer Straße in anbieterischer Weise.

#### § 5 Besondere Beförderungsbedingungen

(1) Der Fahrdienst ist in sauberer und ordentlicher Kleidung durchzuführen. Fahrgästen gegenüber besteht eine Wartepflicht bis zu 15 Minuten, es sei denn, dass eine anderweitige Vereinbarung getroffen wird. Fahrgäste sind darauf besonders hinzuweisen.

(2) Während der Fahrgastbeförderung ist die unentgeltliche Mitnahme dritter Personen sowie die Mitnahme eigener Haustiere untersagt.

(3) Während der Fahrgastbeförderung dürfen Funkgeräte nur so laut eingeschaltet sein, dass der Fahrzeugführer die Durchsagen versteht; eine Störung der Fahrgäste durch Funkverkehr ist zu vermeiden.

(4) Der Taxifahrer hat tarifpflichtiges Gepäck ein- und auszuladen. Der Fahrgastraum sowie der Gepäckraum des Taxis muss uneingeschränkt nutzbar sein.

#### § 6 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 PBefG kann mit Geldbuße bis zu zehntausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 2 Abs. 1 und 2 ein Taxi außerhalb behördlich zugelassener Stellen bereitstellt,
2. § 3 Abs. 1 bis 3 Fahrzeuge in einer anderen Reihenfolge aufstellt, Lücken nicht auffüllt oder nicht fahrbereit bzw. nicht anwesend ist,
3. § 3 Abs. 4 freie Taxen durch Absetzen von Fahrgästen an Taxiständen bei der Aufstellung behindert oder freien Taxen dadurch deren Vortritt verwehrt,
4. § 3 Abs. 5 und 6 einen Beförderungsauftrag nicht ausführt oder die Vorschriften über die Weitergabe von Fahraufträgen nicht einhält,
5. § 3 Abs. 7 in unbesetztem Zustand nicht an die Spitze des Standplatzes vorfährt,
6. § 3 Abs. 8 und 9 die Straßenreinigung behindert oder behördlichen Anordnungen nicht nachkommt,

7. § 4 Abs. 1 und 2 ein Taxi nicht in einem verkehrssicheren, sauberen und gepflegten Zustand bereithält oder sein Fahrzeug auf Taxistandplätzen instand setzt oder wäscht oder den Standplatz verunreinigt,
8. § 4 Abs. 3 Werbe- oder Verkaufsangebote unterbreitet,
9. § 4 Abs. 4 Fahrgäste unlauter anwirbt,
10. § 5 Abs. 1 den Fahrdienst ungepflegt ausführt oder die Wartepflicht verletzt,
11. § 5 Abs. 2 unentgeltlich andere Personen oder eigene Haustiere mitnimmt,
12. § 5 Abs. 3 Fahrgäste durch Funkverkehr stört,
13. § 5 Abs. 4 Gepäck nicht ein- oder auslädt.

#### § 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Schwandorf, 20.05.2015  
Landratsamt Schwandorf  
Thomas Ebeling  
Landrat